

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 04.07.2023

Nr. 64

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 394 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2019
- 394 Jahresabschluss des Betriebes „Kreissaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ für das Haushaltsjahr 2019

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 395 Gemeinde Faßberg, 1. Änderungssatzung der Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Faßberg
- 396 Gemeinde Faßberg, Satzung über die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Faßberg (Wohnmobilstellplatz-Satzung)
- 399 Gemeinde Hambühren, Bebauungsplan Nr. 22 „Bachweg“ 4. Änderung

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreistag des Landkreises Celle hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 den Jahresabschluss des Betriebes „Eigenbetrieb Breitbandausbau“ für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Betriebsleiter die Entlastung gemäß § 35 S. 1 EigBetrVO erteilt. Der Jahresfehlbetrag wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2019 des Betriebes „Eigenbetrieb Breitbandausbau“, der Lagebericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen ab dem Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Speicherstraße 2, 29221 Celle, Eingang A, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz des Eigenbetriebes Breitbandausbau zum 31.12.2019					
Aktiva	31.12.2018	31.12.2018	Passiva	31.12.2018	31.12.2019
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Sachvermögen	63.117,07	1.592.586,69	1. Nettoposition	80.000,00	438.143,63
2. Finanzvermögen	29.297,20	329.932,25	1.1 Basis-Reinvermögen	276.271,66	80.000,00
3. Liquide Mittel	35.098,65	135.028,67	1.2 Rücklagen	0,00	250.289,19
			1.3 Jahresergebnis	-196.271,66	-250.289,19
			1.4 Sonderposten	0,00	358.143,63
			2. Schulden	-2.683,28	1.528.114,23
			2.1 Geldschulden	0,00	1.257.295,07
			davon		
			2.1. Verbindlichkeiten aus	0,00	1.257.295,07
			1 Krediten für Investitio-		
			nen		
			2.2 Verbindlichkeiten aus	132,98	5.007,03
			Lieferungen und Leis-		
			tungen		
			2.3 Transferverbindlichkei-	0,00	133.710,81
			ten		
			2.4 Sonstige Verbindlich-	-2.816,26	132.101,32
			keiten		
			2.4. Durchlaufende Posten	790,68	826,39
			1		
			2.4. Andere sonstige Ver-	-3.606,94	131.274,93
			bindlichkeiten		
			2		
			3. Rückstellungen	50.196,20	91.289,75
Bilanzsumme	127.512,92	2.057.547,61	Bilanzsumme	127.512,92	2.057.547,61

Rechtsgrundlage:

§ 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO)

Celle, den 03.07.2023  
Landkreis Celle

Flader  
Landrat

L. S.

---

Jahresabschluss des Betriebes „Kreislaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ für das Haushaltsjahr 2019

Der Kreistag des Landkreises Celle hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 den Jahresabschluss des Betriebes „Kreislaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2019 des Betriebes „Kreislaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ mit dem Lagebericht sowie der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen ab dem Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Speicherstraße 2, 29221 Celle, Eingang A, Zimmer

224, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr und am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr öffentlich aus.

Veröffentlichung der Bilanz des Betriebes „Kreislaltenpflegeheim Winsen (Aller)“ zum 31.12.2019					
Aktiva	31.12.2018 -Euro-	31.12.2019 -Euro-	Passiva	31.12.2018 -Euro-	31.12.2019 -Euro-
A. Anlagevermögen	4.259.474,35	4.101.965,08	A. Eigenkapital	19.268,11	-18.464,27
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	180,00	100,67	1. Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	76,65	-67.970,30
2. Sachanlagen	4.259.294,35	4.101.864,41	2. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-68.046,95	-37.732,38
B. Umlaufvermögen	406.401,27	243.919,27	B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	15.601,46	13.001,22
1. Vorräte	0,00	0,00			
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	239.741,66	202.954,09	C. Rückstellungen	175.404,44	160.756,61
3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	166.659,61	40.965,18	D. Verbindlichkeiten	4.425.833,79	4.181.710,89
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.134,96	105,74	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.135,24	7.119,17
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.820.864,09	3.682.949,73
			3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung	583.151,65	457.374,07
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	703,87	3.283,76
			5. Verwahrgeldkonto	4.978,94	30.984,16
			E. Rechnungsabgrenzungsposten	30.902,78	8.985,64
Bilanzsumme	4.667.010,58	4.345.990,09	Bilanzsumme	4.667.010,58	4.345.990,09

Rechtsgrundlage:

§§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Celle, den 03.07.2023  
Landkreis Celle

Flader L.S.  
Landrat

---

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE**

Gemeinde Faßberg, 1. Änderungssatzung der Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Faßberg

1. Änderungssatzung der Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Faßberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Faßberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 02.09.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 (Steuersätze) erhält folgende Änderung:

Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Absatz 2 (Steuersätze) erhält folgende Änderung:

Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 1,50 Euro pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

§ 7 Absatz 3 (Steuersätze) erhält folgende Änderung:

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 7 Absatz 4 (Steuersätze) erhält folgende Änderung:

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e)   | 15,00 Euro  |
| b) | Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e)   | 15,00 Euro  |
| c) | Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 600,00 Euro |
| d) | Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können  | 15,00 Euro  |
| e) | elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit   | 15,00 Euro  |
| f) | Musikautomaten  | 15,00 Euro  |

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Faßberg, den 29. Juni 2023  
Gemeinde Faßberg

Speder  
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Faßberg, Satzung über die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Faßberg (Wohnmobilstellplatz-Satzung)

Satzung über die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Faßberg (Wohnmobilstellplatz-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorbemerkung und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Faßberg betreibt die folgenden Wohnmobilstellplätze als öffentliche Einrichtung mit jeweils 15 Abstellplätzen:
  - 1) „Am Schützenplatz“ (Moorweg) im Ortsteil Faßberg (Gemarkung Faßberg, Flur 3, Flurstücke: 3/18, 3/19, 3/20, 3/22, 3/23, 3/24, 3/126, 3/135)
  - 2) „Unterlüßer Straße“ im Ortsteil Müden (Örtze) (Gemarkung Müden (Örtze), Flur 2, Flurstück 69/7)
  - 3) „Heuweg“ im Ortsteil Müden (Örtze) (Gemarkung Müden (Örtze), Flur 9, Flurstück 47/10)
- (2) Die Wohnmobilstellplätze dienen ganzjährig zum Abstellen von Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken. Die Satzung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten jeweiligen Stellplatzes und ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände der Stellplätze aufhalten.

§ 2 Nutzung der Stellplätze

- (1) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Die Stellplätze sind ausschließlich für Wohnmobiltouristen mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind Pkws, Wohnwagen (Wohnanhänger, Caravan), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger. Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.
- (2) Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Faßberg. Die Erlaubnis zur Nutzung gilt als erteilt, wenn die Benutzungsgebühr (§5) entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Benutzungsgebühr gilt die Nachweis der Überweisung oder die ausgehändigte Quittung. Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb der Wohnmobilstellplätze ist im Gemeindegebiet Faßberg auf öffentlichen Flächen nicht zulässig.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf den zur Verfügung stehenden Stellplätzen zu erfolgen. Eine vorherige Reservierung ist nicht möglich. Das Freihalten von Stellplätzen ist nicht zulässig. Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.
- (5) Im Bedarfsfall kann die Nutzungsfläche der Wohnmobilstellplätze durch die Gemeinde vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Faßberg entsteht.
- (6) Das Hausrecht auf dem Platz üben die mit der Kontrolle und Bewirtschaftung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Faßberg bzw. deren Beauftragte aus. Die Benutzer haben auf Verlangen des Kontrollpersonals den Zahlungsbeleg vorzuzeigen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Wohnmobilstellplätze sind ganzjährig geöffnet.
- (2) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) sowie die Wasserversorgung in den Wintermonaten auf den Plätzen sind eingeschränkt.
- (3) Die maximale Aufenthaltsdauer ist auf 5 Tage je Wohnmobil beschränkt.

§ 4 Verhalten auf dem Platz

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Stellplätze sind nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (offenes Feuer, Grillen, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, Aufstellen von Zelten usw.) ist untersagt. Außerhalb des Wohnmobils verwendete Gegenstände sind bei Nichtbenutzung sowie Verlassen des Wohnmobils in diesem zu verstauen.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld der Wohnmobilstellplätze und auf andere Wohnmobiltouristen sind Lärmbelästigungen wie zum Beispiel Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden.

- (4) Hunde und andere Haustiere sind auf den Wohnmobilstellplätzen stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter zu beseitigen.
- (5) Auf den Wohnmobilstellplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

#### § 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Stellplätze wird eine Gebühr erhoben. Diese Benutzungsgebühr ist für alle Personen verbindlich, welche sich auf dem Gelände der Wohnmobilstellplätze über Nacht aufhalten. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils. Die Gebühr wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils auf einem der Stellplätze zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 8,00 Euro pro Übernachtung.
- (3) Die Zahlung kann entweder durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Faßberg, per PayPal oder Barzahlung in der Gemeindekasse, erfolgen. Bereits entrichtete Benutzungsgebühr ist auch im Falle des vorzeitigen Verlassens des Stellplatzes nicht erstattungsfähig. Nach Entrichtung der Benutzungsgebühr erhält der Nutzer eine Quittung, die er auf Verlangen vorzuzeigen hat. Im Falle der Überweisung oder PayPal-Zahlung der Benutzungsgebühr hat der gebührenpflichtige Nutzer den entsprechenden Zahlungsbeleg auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 6 Ver- und Entsorgung von Wasser

- (1) Die Gemeinde stellt Versorgungseinheiten für Wasser und Abwasser (Sani-Stationen) an den Stellplätzen „Am Schützenplatz“ und „Unterlüßer Straße“ in 29328 Faßberg zur Verfügung.
- (2) Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Die verwendete Sanitärflüssigkeit sollte mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sein.
- (3) Die Ver- und Entsorgung steht nur in frostfreien Monaten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.
- (4) Die entrichtete Benutzungsgebühr beinhaltet das Recht zur Benutzung der Ver- und Entsorgungseinheiten für Wasser und Abwasser sowie die Benutzung der aufgestellten Abfallbehälter, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlagen besteht.

#### § 7 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Stellplätze geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Faßberg nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobils die Haftung zu übernehmen.
- (3) Eine Bewachung der Fahrzeuge findet nicht statt.
- (4) Die Gemeinde Faßberg haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
- (5) Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

#### § 8 Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die Gemeinde Faßberg die Benutzung der Wohnmobilstellplätze untersagen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, z. B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung der Stellplätze die Erlaubnis zu widerrufen und ggfs. einen Platzverweis zu erteilen.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (4) Die Gemeinde Faßberg behält sich vor, im Falle einer Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr, einer Halterermittlung des Fahrzeuginhabers durchzuführen und eine Beitreibung der Benutzungsgebühr zu erzwingen.
- (5) Verstöße gegen diese Satzung können gemäß § 10 Absatz 5 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Anordnung für den Einzelfall

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Faßberg ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen.
- (2) Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu räumen, nicht nach, ist die Gemeinde Faßberg berechtigt, die Räumung des Platzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen.
- (3) Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Faßberg, den 29. Juni 2023  
Gemeinde Faßberg

Speder  
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Bebauungsplan Nr. 22 „Bachweg“ 4. Änderung

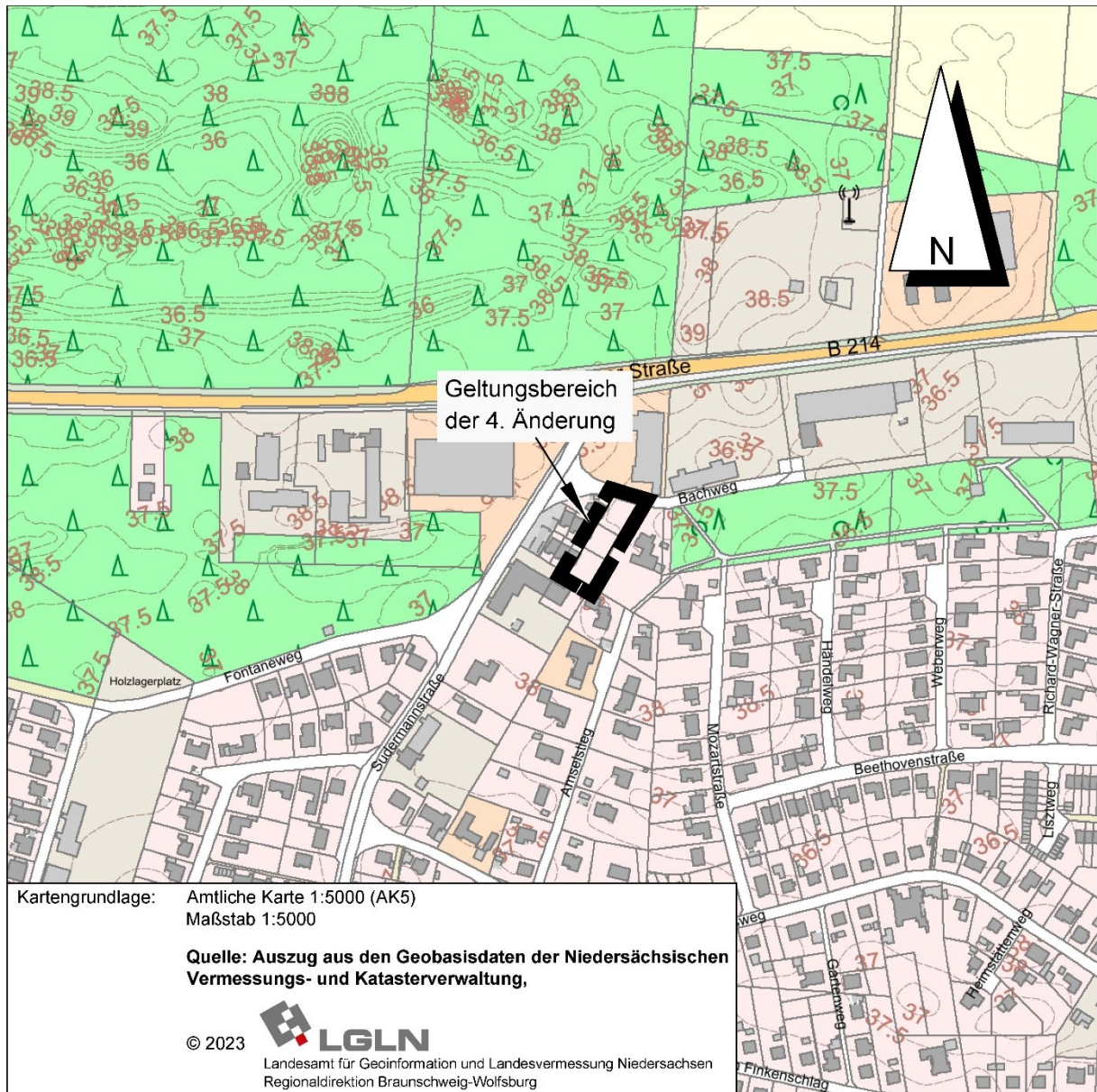
Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 22 „Bachweg“ 4. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hambühren am 01.11.2022 den Aufstellungsbeschluss und am 01.06.2023 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Osten Hambührens südöstlich der Einmündung des Bachweges in die Sudermannstraße.

Er wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



#### Ziel und Zweck der Planung

Innerhalb des Mischgebietes ist unmittelbar westlich des Geltungsbereichs der 4. Änderung eine flächensparende Bebauung entstanden, die direkt an die dort bislang festgesetzte Fläche mit Bindungen für inzwischen entfernte Gehölze anschließt. Damit ist entsprechend der 2. Änderung des Bebauungsplanes kein Zwischenraum zwischen einer nach den bisherigen Festsetzungen wiederherzustellenden Gehölzfläche und der Bebauung freigebieben. Im Rahmen dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes soll daher nachträglich ein solcher Zwischenraum geschaffen werden, indem die Fläche für die Gehölze zwar zurückgenommen, aber nicht vollständig aufgegeben wird. Statt der bisherigen Bindung für die Gehölze wird nunmehr eine Neuanpflanzung einschließlich ihres zukünftigen Erhalts festgesetzt, die langfristig die Funktion der entfernten Gehölze übernehmen soll. Da die betroffene Gehölzfläche dieser Bebauungsplanänderung nicht in vollem Umfang wiederherzustellen sein soll, wird an anderer Stelle eine Ersatzpflanzung über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Bachweg“, 4. Änderung mit Begründung liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom **10.07.2023** bis einschließlich **10.08.2023**

im Foyer des Rathauses, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, während der Servicezeiten der Verwaltung öffentlich aus

#### Servicezeiten:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Mittwoch	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag		14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	



Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05084/601-230) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Hambühren unter

<https://www.hambuehren.de/rathaus-politik/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/>

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z. B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) der Gemeinde Hambühren übermittelt oder während der Servicezeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig eingegangen sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.

Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und dauerhaft gespeichert.

In den Sitzungsvorlagen für die Beratung und Beschlussfassung der Ausschüsse und des Rates der Gemeinde Hambühren werden die Stellungnahmen von Privatpersonen anonymisiert aufgeführt.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur intern oder an andere Behörden oder Dienststellen, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, behördlichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens benötigen.

Hambühren, den 21.06.2023

Der Bürgermeister  
Carsten Kranz

---

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN